

Anlage 2 Synopse Gegenüberstellung der alten und neuen
Feuerwehrentschädigungssatzung (Änderungen sind fett gedruckt)

Alte Satzung	Neue Satzung
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 24. Oktober 2001, zuletzt geändert am 16. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FWG) für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 02. Oktober 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen.
§ 1 Entschädigung für Einsätze	§ 1 Entschädigung für Einsätze
(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und vergleichbare Dienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt: 14,00 €	(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 18,00 Euro .
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
(4) Dauert ein Einsatz mehr als vier Stunden, so wird ein Erfrischungszuschuss gewährt. 8,00 €	(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) in Höhe von 8,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als einem Tag werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.	(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Soweit im Einsatz die Leistungen der DRK-Bereitschaft angefordert werden mussten, wird die in Abs. (1) festgesetzte Aufwandsentschädigung auf Antrag gewährt 14,00 € § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 17 Uhr wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pro Stunde gewährt: 14,00 € (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 eine Erstattung der Fahrkosten pro Kilometer pauschal, soweit die Fahrt mit dem privateigenen Fahrzeug durchgeführt wird von: 0,35€/km (2) Für Ausbildung mit einer Dauer von mehr als einem Tag kann der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden.	entfällt § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 18,00 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt. (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt. (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
---	---

(3) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen pro Lehrgang folgender Durchschnittssatz gewährt: a) für die Teilnahme am Truppmannlehrgang 55,00 € b) für die Teilnahme am Truppführerlehrgang 28,00 € c) für die Teilnahme am Maschinistenlehrgang 28,00 € d) für die Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang 17,00 € e) für die Teilnahme am Atemschutzlehrgang 22,00 € f) für die Teilnahme am D1/D2- Lehrgang, je 28,00 € g) für die Teilnahme an der FW-Grundausbildung der Musiker 28,00 € h) für die Teilnahme an sonstigen Lehrgängen auf Landkreisebene 17,00 € Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Antrag ersetzt. § 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst bzw. Brandsicherheitswache und andere angeordnete Dienste 1) Für den Bereitschaftsdienst bzw. Brandsicherheitswachdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz gewährt, §1 Abs. 4 gilt entsprechend. a) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden am Tag 40 € b) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 3 Stunden bis 5 Stunden am Tag 50 € c) bei einer dienstlichen Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden bis 7 Stunden am Tag 60 € d) von mehr als 7 Stunden am Tag 80 €	(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt: Truppmann Lehrgang Teil 1 mit Sprechfunker 325,00 Euro Truppführer Lehrgang 150,00 Euro Maschinisten Lehrgang 125,00 Euro Atemschutzgeräteträger Lehrgang 125,00 Euro C-/D-Lehrgang, je 125,00 Euro FW-Grundausbildung der Musiker 125,00 Euro sonstige Lehrgänge auf Landkreisebene 75,00 Euro § 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
--	---

(2) Für andere vom Stadtkommandant angeordnete Dienste, wie Geräteprüfung, TÜV, u.ä., wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung von je Stunde gezahlt 14 €	§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. (4) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.
§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die pauschalierte Aufwandsentschädigung zu gewähren ist. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 1 Tag wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen eine je angefangener Stunde gewährt: 14 €	§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 18,00 Euro/ Stunde gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (jährlich bzw. monatlich):

a) StadtkommandantIn
(monatlich) 720 €

b) stellvertretender StadtkommandantIn
(monatlich) 180 €

c) AbteilungskommandantIn
(monatlich) 324 €

d) stellvertretender AbteilungskommandantIn
(monatlich) 180 €

f) GerätewartIn (monatlich; je 1 Gerätwart je 2 Fahrzeuge) **108 €**

e) Zugführer, (jährlich)
=> wenn als solcher eingesetzt und in der Ausbildung tätig
300 €

g) LeiterIn Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug
(monatlich) 72 €

h) StabführerIn
(monatlich) 72 €

i) Stellvertretende(r) StabführerIn
(jährlich) 300 €

k) LeiterIn Jugendabteilung
(monatlich) 144 €

l) stellvertretende(r) LeiterIn Jugendabteilung
(monatlich) 72 €

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich **in der Aus- und Fortbildung** tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die **durch diese Tätigkeit** über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche **Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG** als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stv. KommandantIn
250,00 Euro/ Monat

AbteilungskommandantIn
250,00 Euro/ Monat

Stv. AbteilungskommandantIn
180,00 Euro/ Monat

LeiterIn Ausbildung
180,00 Euro/ Monat

GerätewartIn
108,00 Euro/ Monat/ je 2 Fahrzeuge

ZugführerIn
=> wenn als solcher eingesetzt und in der Ausbildung tätig
300,00 Euro/ Jahr

LeiterIn Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug
72,00 Euro/ Monat

Stabführer
72,00 Euro/ Monat

Stellvertretende(r) StabführerIn
300,00 Euro/ Jahr

LeiterIn Jugendabteilung
144,00 Euro/ Monat

Stellvertretende(r) LeiterIn Jugendabteilung
72,00 Euro/Monat

Stadtteilbeauftragter Jugendfeuerwehr
300,00 Euro/ Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stv. KommandantIn
74,00 Euro/ Monat

AbteilungskommandantIn
74,00 Euro/ Monat

j) Schriftführer Ostfildern (jährlich) 300 €	SchriftführerIn 300,00 Euro/ Jahr KassierIn 300,00 Euro/ Jahr
m) je FunkwartIn (jährlich; max. 2 Personen) 300 €	FunkwartIn 300,00 Euro/ Jahr
n) pro KleiderwartIn (jährlich, max. 2 Personen) 300 €	KleiderwartIn 300,00 Euro/ Jahr
o) Beauftragte(r) der Öffentlichkeitsarbeit (jährlich) 300 €	Beauftragte(r) der Öffentlichkeitsarbeit 300,00 Euro/ Jahr
p) LeiterIn der Chemieschutzwerkstatt (jährlich) 300 €	LeiterIn der Chemieschutzwerkstatt 300,00 Euro/ Jahr
q) InternetadministratorIn (jährlich) 300 €	InternetadministratorIn 300,00 Euro/ Jahr
(2) Aufwandsentschädigung an den/die Stadtkommandanten/in pro angefangene Stunde für Auslagen und Verdienstaussfall für Feuerwehrdienst in der Zeit von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr: 24 €	entfällt
§ 4 Entschädigung der Ausbilder/innen Die AusbilderInnen und AusbildungshelferInnen erhalten für die Durchführung der Ausbildung im - Truppmannlehrgang 1 14 € - Truppmannlehrgang 2 14 € - Truppführerlehrgang 14 € - Maschinistenlehrgang 14 € - Funklehrgang 14 € - Brandschutzfrüherziehung 14 € - Sonderlehrgängen (z.B. Motorsägen) 14 € je vorgeschriebene Unterrichtseinheit (= 45 Min.) eine Entschädigung als Ausbilder- und Aufwandsentschädigung.	(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro/ Stunde für jede volle Stunde ersetzt.
(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihren Dienst in der Chemieschutzwerkstatt auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jede angefangene Stunde: 14 €	(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihren Dienst in der Chemieschutzwerkstatt auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 18,00 Euro/ Stunde ersetzt.

§ 5 Zuschüsse an die Kameradschaftskassen

- a) Zuschuss an die Einsatzabteilungen – je aktivem Mitglied, jährlich 30,00 €**
 - b) Zuschuss an die Einsatzabteilungen je Mitglied der Altersabteilung, jährlich 15,00 €**
 - c) Zuschuss an die Jugendabteilung – je Mitglied wobei JugendleiterInnen hinzuzuzählen sind, jährlich 30,00 €**
 - d) Zuschuss an die Abteilung Spielmanns- und Fanfarenzug - je Mitglied der Abteilung, jährlich 30,00 €**
 - e) Zuschuss für Veranstaltungen, jährlich 7.800 €**
- z.B. Hauptübungen, Hauptversammlungen, Teilnahme an Kreis- und Landesfeuerwehrtagen sowie Jubiläen u. ä., hier: z. B. Buskosten und Vespergeld u. ä. auf Nachweis – Buskosten für den Ausflug der Altersabteilung

1 Freiplatz je Einsatzabteilung im
Feuerwehrheim Titisee für eine Woche -
Aufenthalt mit Halbpension

§ 8 Entschädigung für Selbständige und Landwirte

Soweit nach dieser Satzung der tatsächliche Verdienstausschlag zu entschädigen ist, erhalten Selbständige und Landwirte - nicht im Nebenberuf tätig - einen Durchschnittssatz von 46€ je angefangener Stunde für höchstens 8 Stunden pro Tag für montags bis freitags und für höchstens 4 Stunden samstags. Soweit ein höherer Verdienstausschlag im Sinne nachgewiesen wird, wird dieser ab einer Dauer von mehr als zwei Tagen erstattet.

(5) Die Zuschüsse für die Kameradschaftspflege betragen jährlich:

- Zuschuss an die Einsatzabteilungen
30,00 **Euro/** aktivem Mitglied
Zuschuss an die Altersabteilung
20,00 Euro/ Mitglied
Zuschuss an die Jugendabteilung
+ JugendleiterInnen
30,00 **Euro/** Mitglied
Zuschuss an die Abteilung Spielmanns- und
Fanfarenzug
30,00 **Euro/** Mitglied
Zuschuss für Veranstaltungen
7800,00 Euro/ Jahr
z.B. Hauptübungen, Hauptversammlungen,
Teilnahme an Kreis- und
Landesfeuerwehrtagen sowie Jubiläen u. ä.,
hier: z. B. Buskosten und Vespergeld u. ä. auf
Nachweis – Buskosten für den Ausflug der
Altersabteilung

1 Freiplatz je Einsatzabteilung im
Feuerwehrheim Titisee für eine Woche -
Aufenthalt mit Halbpension

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, sowie des § 6 Abs. 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Entschädigung für Selbständige und Landwirte

Soweit nach dieser Satzung der tatsächliche Verdienstausschlag für entgeltlich, erhalten Selbständige und Landwirte - nicht im Nebenberuf tätig - einen Durchschnittssatz von **60 Euro/ angefangene Stunde** für höchstens 8 Stunden pro Tag für montags bis freitags **(06:00 – 18:00 Uhr)** und für höchstens 4 Stunden samstags **(06:00 – 16.00 Uhr)**. Soweit ein höherer Verdienstausschlag im Sinne nachgewiesen wird, wird dieser ab einer Dauer von mehr als zwei Tagen erstattet.

§ 9 Inkrafttreten Diese Satzungsänderung zur Satzung vom 01. Juli 2011 tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft. Ausgefertigt am 25.06.2018 Christof Bolay, Oberbürgermeister Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr- Entschädigungssatzung vom 24.10.2001, zuletzt geändert am 16.05.2018 außer Kraft. Ostfildern, den 02.10.2024 Christof Bolay, Oberbürgermeister Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
--	---